

Allgemeine Bedingungen für Serviceleistungen, Montagen, Wartungen und Reparaturen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen, Montagen, Wartungen und Reparaturen finden nur im unternehmerischen Verkehr Anwendung.
- 1.2 Unsere Leistungen, Lieferungen und Angebote für Serviceeinsätze, Montagen, Wartungen, Reparaturen und Serviceprodukte erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen, Montagen, Wartungen und Reparaturen gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse, selbst wenn wir uns nicht ausdrücklich noch einmal darauf berufen.
- 1.4 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns ein Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2 Wird vor der Ausführung unserer Leistung ein Kostenvorschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvorschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.
- 2.3 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.4 Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass beim Besteller innerhalb dieser Frist unsere Leistung erbracht wird.
- 2.5 Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, werden wir deren Zugang baldmöglichst bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Vergütung bestimmt sich nach unseren jeweils aktuell gültigen Service-, Montage- und Reparaturkostensätzen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 3.2 Unsere Preise verstehen sich ab Werk (FCA Weingarten), zuzüglich Fracht, Verpackung, Verladung und dergleichen sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist bei Abnahme unserer Leistung bzw. nach Erhalt der Ware und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten. Der Besteller hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 3.3 Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistungs- und Liefertermine

- 4.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sowie Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart oder von uns als verbindlich bestätigt werden. Leistungs- und Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Leistungs- und Lieferverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Einhaltung unserer Leistungs- und Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 4.3 Die Leistungs- und Liefertermine verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wozu auch Streik, Aussperrung, Energieversorgungs-, Transport- und Verkehrsstörungen gehören, soweit solche Ereignisse auf die Erbringung unserer Leistung erheblichen Einfluss haben.
- 4.4 Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Mitwirkung des Bestellers außerhalb unseres Werkes

- 5.1 Der Besteller hat alle für den Serviceeinsatz, Montage, Wartung und Reparatur erforderlichen Energien, wie Strom, Druckluft u. a., einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse, bereitzustellen und erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise, etwaige Sondergenehmigungen bei Überstunden bzw. für Sonn- und Feiertagsarbeit usw. rechtzeitig vor dem geplanten Arbeitsbeginn unseres Personals und auf seine Kosten zu beschaffen.
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr, technische Hilfe zu leisten, insbesondere Hilfskräfte, Werkzeuge und Hebezeuge mit Bedienungspersonal zu stellen, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Einsatzleiters zu befolgen. Wir übernehmen für Hilfskräfte keine Haftung.
- 5.3 Der Besteller hat für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen und unser Personal auf spezielle in seinem Betrieb bestehende Sicherheits- und Werkvorschriften hinzuweisen und unserem Personal geeignete, diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges und für den Aufenthalt zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Abnahme

- 6.1 Der Besteller ist verpflichtet, unsere Leistungen und Arbeiten abzunehmen, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist oder ein im Einzelfall vertraglich vereinbarter Probelauf oder eine Erprobung des Liefergegenstandes stattgefunden hat. Er ist ferner verpflichtet, die aufgewendeten Stunden und das benötigte Material auf dem vorgelegten Stundennachweis zu bescheinigen. Erweist sich unsere Leistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem

- Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nichtwesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 6.2 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung unserer Arbeit als erfolgt.
- 6.3 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Ersatzteilen, Zubehörteilen und Austauschaggregaten u. a. bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die erhaltenen Teile pfleglich zu behandeln.
- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die erhaltenen Teile, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der erhaltenen Teile unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel sowie den Wechsel seines Geschäftssitzes hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den vorstehenden Ziffern 7.2 und 7.3 vom Vertrag zurückzutreten und die verwendeten Teile herauszuverlangen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Nach Abnahme unserer Arbeit leisten wir Gewähr für Mängel unserer Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers durch Mängelbeseitigung. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Wir haften nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich etwaiger vom Besteller beigestellter Teile.
- 8.3 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß oder unter Verwendung fremder Teile ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme unserer Leistung bzw. ab Ablieferung der Ware.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Werden Teile des Montage-, Wartungs- oder Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.
- 9.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung und Lieferung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung sowie Ansprüche bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- 9.4 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach einem Jahr. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers bei Vorsatz, arglistigem Verhalten oder grobem Verschulden sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, gelten die gesetzlichen Fristen.
- 9.5 Für Schäden, die nicht am Montage-, Wartungs- oder Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verhalten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ergebenden Pflichten ist 88250 Weingarten.
- 10.3 Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistung oder Lieferung ergebenden Streitigkeiten ist Ravensburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 10.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

TOX® PRESSOTECHNIK GMBH & CO. KG
Riedstraße 4
88250 Weingarten

Stand 11/2007